



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Schülerklassen und Studentencongregationen;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

minder findet dasselbe bezüglich der Schüler statt. Dieselben zerfallen in drei Klassen: entweder sind es die Scholastiker, welche sich zum Eintritt in den Orden vorbereiten und mit den Vorständen, Professoren und Magistern in den Collegien wohnten; oder es sind Zöglinge, welche, gewöhnlich aus reichen und vornehmen Familien stammend, in Pensionaten oder Internaten (Ritter-academien für die Adeligen) gegen mäßiges Honorar Wohnung, Verköstigung und Beaufsichtigung neben dem Unterricht im Colleg erhielten, oder endlich sogenannte Externe, Stadtschüler, welche gegen Entrichtung der üblichen Gebühren nur die Unterrichtsstunden besuchten. Zu den Regeln, welche für jede dieser Klassen besonders aufgestellt wurden, kamen dann noch Vorschriften für die Decurionen oder Aufseher in den Klassen und für die Vorstände der sogenannten Akademien: Chargen welche durch Studierende selbst besetzt wurden. Ein besonderes Regulativ bestand auch für diejenigen, welche in einem Biennium die Theologie wiederholten.

Während der Unterricht bei den Professoren und Magistern ist, liegt die Leitung einer Anstalt in der Hand des Rectors und steht die Anordnung der Studien bei ihm und den Präfecten. „Der Präfect“, heißt es, „sei das allgemeine Werkzeug der richtigen Ordnung der Studien und der gehörigen Leitung der Schulen.“ Demnach überwacht er den Unterricht und alle wissenschaftlichen Uebungen.*) Die Adjutoren der Professoren oder die Bidelli haben äußerliche Geschäfte zu thun, z. B. für die Ordnung und Ausschmückung der Lokalitäten zu sorgen, auf die Frequenz zu achten u. s. w.**)

Eine besondere Einrichtung, welche von den unteren Schulen bis zu den höheren hinaufsteigt, sind die Akademien, nämlich Studentencongregationen, erwählt aus allen Schülerklassen, welche unter einem aus den Scholastikern genommenen Präfecten, der durch

*) Regul. Rect. et Praef. Studior., Inst. II, 176—181.

**) Regul. Adjutoris etc., Inst. II, 220.

Tugend, Geist und Gelehrsamkeit hervorragen soll, zum Zwecke besonderer zu den Studien gehöriger Uebungen gebildet werden. *) Der Rector giebt diesen Cirkeln entweder aus den Lehrern oder den erprobten Scholastikern noch einen Moderator bei. In ihnen fanden nun verschiedene wissenschaftliche Uebungen, Disputationen, Repetitionen, Vorlesungen, Aufstellung und Lösung von Problemen, Redevorträge, Declamationen — je nach der Klasse und Facultät — statt. Daneben wieder feierliche Acte, in welchen einige dieser Uebungen, wie Disputationen, freie Vorträge und dgl., vor Gästen vorgenommen wurden. Auch Prämien wurden an die Mitglieder vertheilt. Doch nur Mitglieder der marianischen Congregation wurden in die Akademie zugelassen. **)

„Alle Disciplin“, heißt es in den gemeinsamen Regeln für die Professoren der niederen Klassen, „hält nichts so sehr zusammen, als die Befolgung der Regeln. Das sei daher die Hauptsache des Lehrers, daß die Schüler sowohl das, was in den Regeln steht, beobachten, als auch das, was über die Studien dort gesagt ist, vollziehen. Das wird er leichter durch Hoffnung auf Ehre und Preis und durch Furcht vor Schande, als durch Schläge erreichen.“ ***) So wurde denn auf die Weckung des Ehrgefühls und des Wettseifers positiv und negativ hingewirkt und der einmal geweckte höher gesteigert. Auszeichnungen aller Art standen für den vorzüglichen Schüler in Aussicht. Neben den öffentlichen Prämien sollen, nach der Vorschrift der Ratio, die Lehrer auch noch mit kleinen Privatprämien oder irgend einem Zeichen des Sieges die Schüler ermuntern, wenn sie sich irgendwie wissenschaftlich hervorgethan haben. †) In den Klassen bestanden für ausgezeichnete Schüler Ehren- und Vertrauensstellen mit Namen der griechischen oder römischen Republik oder Miliz; hier gab es

*) Regul. Acad., Inst. II, 221—225.

**) Regul. Rect. §. 23, Inst. II, 178.

***) §. 39. Inst. II, 207.

†) Regul. Praef. stud. inf. §. 36, Inst. II, 200.